

# Das Gefängnis als Altersheim

## Markante Zunahme von Betagten im Straf- und Massnahmenvollzug – viele ungelöste Probleme

Die Anzahl der über 60-jährigen Gefangenen in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten verdoppelt. Der Umgang mit betagten und zum Teil auch gebrechlichen Insassen stellt die Anstalten vor neue Probleme.

*Brigitte Hürlimann*

Die kantonalzürcherische Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf mit ihren momentan 452 Insassen ist nicht rollstuhlgängig. Auch wer sich mit einem Rollator oder an Krücken fortbewegen muss, kommt kaum von der Zelle in den Essraum oder in den Spazierhof. Die Frage, ob ein Gefängnis auch für die Bedürfnisse betagter Insassen geeignet ist oder sein sollte, stand hierzulande noch bis vor wenigen Jahren nicht im Zentrum des Interesses. Inzwischen aber hat sich die Lage markant verändert. Eine Nationalfondsstudie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zeigt, dass sich zwischen 1984 und 2010 die Anzahl der über 60-jährigen Gefangenen verdoppelt hat. Neben den demografischen Veränderungen dürfte daran auch der restriktive Umgang mit Verwahrten schuld sein. Sie haben ihre Strafe abgesessen, werden jedoch aus Präventionsgründen weiterhin eingesperrt, und zwar unter dem gleichen Regime wie die anderen Gefangenen – was das deutsche Verfassungsgericht in einem letztjährigen Entscheid bekanntlich als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention taxierte.

### Kein Ruhestand im Gefängnis

Im Umgang mit Verwahrten und mit Betagten müssen sich also die Schweizer Vollzugsbehörden dringend und rasch etwas einfallen lassen. In der Pöschwies beispielsweise sind derzeit 18

Gefangene älter als 60, und 6 von ihnen sind verwahrt. Die gesundheitlich angeschlagenen Senioren leben in einer Abteilung für Suchtkranke und Pensionäre, alle anderen Betagten müssen sich im ganz normalen Gefängnisalltag und mit allen anderen Gefängnisinsassen zurechtfinden. Einen Ruhestand gibt es im Schweizer Strafvollzug nicht: «Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet», heisst es in Artikel 81 des Strafgesetzbuches; eine Altersgrenze wird nicht genannt. Ein 65-jähriger Verwahrter aus der Pöschwies versucht nun auf gerichtlichem Weg zu erreichen, dass er von der Arbeitspflicht befreit wird. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist noch ausstehend. «Alte Leute gehören nicht zwingend in den geschlossenen Strafvollzug», findet Ueli Graf, Direktor der Strafanstalt Pöschwies. Ihm schwebt ein Justiz-Altersheim für jene Senioren vor, die gemeinschaftsverträglich sind und bei denen weder Flucht- noch Rückfallgefahr besteht – was bei vielen betagten Gefangenen der Fall sein dürfte.

Graf ist Mitglied einer Arbeitsgruppe des Zürcher Amtes für Justizvollzug, die Vorschläge für den Umgang mit Alten im Gefängnis erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe wird unter anderem ins nahe Ausland, nach Singen, reisen. In Baden-Württemberg gibt es seit den 1970er Jahren spezielle Einrichtungen sowohl für jugendliche als auch für betagte Gefangene. In der Anstalt von Singen leben derzeit 53 ältere Gefangene, der älteste von ihnen ist 83. Sobald sie das Pensionsalter erreicht haben, werden sie (anders als in der Schweiz) von der Arbeitspflicht entbunden, dürfen aber weiterhin arbeitstätig sein, falls sie dies wünschen – was bei den meisten der Fall ist. Ab einem gewissen AHV-Einkommen müssen sie für einen Teil der Haftkosten aufkommen; in der

Strafanstalt Pöschwies hingegen, so Ueli Graf, werde die AHV-Rente der Gefangenen nicht angetastet. Eine Altersabteilungen gibt es seit letztem Jahr auch in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, in der bündnerischen Anstalt «Nuovo Realta» ist eine Abteilung für jene älteren und schwachen Gefangenen geplant, die einen geschlossenen Vollzug zwingend brauchen.

Wenn sich die Fachleute über Betagte im Strafvollzug den Kopf zerbrechen – so wie es in diesen Tagen in der Zürcher Paulus-Akademie der Fall gewesen ist, auf Einladung der Gruppe «Reform im Strafwesen» –, dann steht das würdevolle Altern und Sterben klar im Vordergrund: beides ein Menschenrecht, auch für Strafgefangene. Unter den Fachleuten herrscht ziemlich einhellig Konsens darüber, dass die Situation in der Schweiz unbefriedigend ist.

### In Freiheit sterben

Dem Tode nahe zu stehen, sagt Strafverteidiger Matthias Brunner, werde nicht als Haftentlassungsgrund anerkannt; im Kanton Zürich herrsche ein rigoroses System, obwohl ein Sterbender ja kaum ein Risiko darstelle. Im Gefängnis aber, so Brunner, sei ein menschenwürdiges Sterben nicht möglich, und es werde den Angehörigen verwehrt, den Gefangenen in den Tod zu begleiten und sich von ihm zu verabschieden. Pöschwies-Direktor Ueli Graf stimmt dem Anwalt zu: «Jedermann sollte in Freiheit sterben können.» Gefangene ohne Angehörige hat er schon ins Lighthouse übersiedeln lassen, damit sie in einer würdevollen Umgebung und mit bestmöglicher Betreuung sterben konnten. Sterbebegleitung, so Graf, überfordere das Gefängnispersonal.